

***Position des AFET
zur aktuellen Debatte um die
Fürsorgeerziehung der Jahre 1950 bis ca. 1970 in der alten Bundesrepublik.***

Präambel

Angeregt durch Kontakte mit ehemaligen Heimkindern und durch die öffentliche Diskussion um die Heimerziehung der 50er und 60er Jahre befasste sich der AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. seit mehreren Jahren mit diesem Thema.

Bereits im Jahr 2006 verdeutlichte der AFET in einer ersten Stellungnahme, dass er es „für erforderlich und geboten [hält], dass sich alle Beteiligten ernsthaft mit diesen Problemanzeigen auseinandersetzen, für Gespräche offen sind und den Betroffenen Akteneinsicht ermöglichen.“ Er versicherte, dass er „sich [...] weiterhin mit diesem Thema befassen und für eine offene Auseinandersetzung zwischen allen Beteiligten eintreten [wird]“.

In der Folge diskutierte der Verband die Problematik intensiv in seinem Fachausschuss *Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik* und im AFET-Vorstand. Neben anderen Aktivitäten veranstaltete er in Kooperation mit der Universität Koblenz im März 2008 ein Expertenhearing zu der Thematik. Ziel des Expertengesprächs war es, einen Überblick bezüglich des wissenschaftlichen Forschungsstands zu diesem Thema zu erhalten (die Ergebnisse des Expertengesprächs sind auf der Homepage www.afet-ev.de veröffentlicht).

Auf Bitte des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags erarbeitete der AFET gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, DIJuF, eine Rahmenkonzeption zur Aufarbeitung der Thematik, die u.a. Grundlage für die Empfehlung des Petitionsausschusses an den Bundestag war.

Die folgende Positionierung spiegelt den aktuellen Diskussionsstand im AFET wieder. Sie wurde auf der Vorstandssitzung am 18.2.2009 verabschiedet und versteht sich als Beitrag zur aktuell geführten Diskussion.

Der AFET begrüßt ausdrücklich das Engagement und die Stellungnahme des Petitionsausschusses des Bundestags vom 26.11.2008.

Die Einrichtung eines Runden Tisches und einer Anlaufstelle auf Bundesebene, um die aufgeworfenen Fragen nach Anerkennung und ggf. Entschädigung für erlittenes Unrecht in und durch öffentliche Erziehung konstruktiv zu bearbeiten, ist richtig und wichtig.

Das Ergebnis dieser Bemühungen muss sein, dass in den nächsten zwei Jahren eine fundierte Bearbeitung individueller Entschädigungsformen beginnen kann. Die betroffenen Menschen sind dann zwischen 50 und 70 Jahre alt. Es ist der letzte akzeptable Zeitpunkt glaubwürdiger Anerkennung und gegebenenfalls Entschädigung.

1. Bei der aktuellen Diskussion um die Aufarbeitung der Fürsorgeerziehung der Jahre 1950 bis ca. 1970 geht es vor allem um aktuelle Probleme von konkreten Menschen – darüber hinaus um die historisch korrekte Einordnung längst vergangener Zeiten.

Soweit seriös zu schätzen ist, leben heute ca. 500.000 bis 800.000 Menschen, die in den Jahren zwischen 1950 und 1970 in Einrichtungen der Heimerziehung und Fürsorgeerziehung untergebracht waren. Diese Zeit der Heimerziehung hat die Menschen für ihr gesamtes weiteres Leben geprägt. Zahlreiche Menschen bewerten diese Zeit positiv und für sie förderlich. Für viele Menschen war es aber auch eine Zeit mit negativen Auswirkungen auf ihr weiteres Leben. Sie fühlen sich missachtet und missbraucht, durch Zwangsarbeit ausgebeutet sowie verletzt und beschädigt für ihr gesamtes Leben. Insbesondere diese Menschen, heute im Alter zwischen 45 und 65 Jahren, melden sich aktuell zu Wort und fordern Anerkennung und Entschädigung für erlittenes Unrecht.

Für die Einrichtungen in der ehemaligen DDR sind diese Fragen bereits im Zusammenhang der Auseinandersetzung mit dem Stasi-System bedeutend fundierter und konkreter aufgearbeitet, bis hin zu bestehenden Entschädigungsregelungen für ehemalige Insassen des Jugendwerkhofes Torgau. Daher konzentrieren sich die folgenden Positionen und Aufforderungen auf die Einrichtungen in der alten Bundesrepublik, schließen aber eine sich anschließende Auseinandersetzung mit der Heimerziehung und Jugendhilfe in der ehemaligen DDR nicht aus.

2. Heimerziehung war nicht gleich Heimerziehung, aber alle Einrichtungen und Träger funktionierten in einem System Öffentlicher Erziehung – daher geht es alle an.

Der AFET erkennt an, dass auch in den Jahren zwischen 1950 und ca. 1970 nicht pauschal in „der Heimerziehung“ alle jungen Menschen misshandelt, ausgebeutet und geschädigt worden sind. In vielen Einrichtungen sind Kinder und Jugendliche vor großer Not bewahrt und für ihr weiteres Leben gefördert und ausgerüstet worden. Eine große Zahl von Mitarbeitern und Verantwortlichen hat unter vielfach schlechten Bedingungen und mit großem Engagement diese auch häufig wenig anerkannte Arbeit geleistet.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese positiven Leistungen damaliger Heimerziehung auch eingebunden waren in ein System öffentlicher Erziehung, das für sein Funktionieren angewiesen war auf die abschreckende Wirkung der Verlegung von Kindern und Jugendlichen in unterschiedliche Einrichtungen der Heimerziehung.

Schon die rechtssystematische Unterscheidung in die folgenden drei aufeinander aufbauenden Formen der Heimerziehung macht diese Hierarchie der öffentlichen Erziehung deutlich:

- Erziehungshilfe nach §§ 5 und 6 JWG; die sog. einfache Heimerziehung in Zuständigkeit der örtlichen Jugendämter
- die Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) auf Antrag der Eltern und in Verantwortung der Fürsorgeerziehungsbehörden (Landesjugendämter)

- die Fürsorgeerziehung (FE) durch Beschluss eines Vormundschaftsgerichts und ebenfalls in Verantwortung der Landesjugendämter.

An der „Spitze“ dieser Pyramide öffentlicher Erziehung erfüllten spezielle Fürsorgeerziehungsanstalten in den Bundesländern die Aufgaben der „letzten Station“ und waren zuständig für solche jungen Menschen, die zum Teil direkt aufgrund der besonderen „Schwere der Verwahrlosung“, wie es damals hieß, meist aber auf einem langen Weg gescheiterter Besserungsanstrengungen und zahlreicher Stationen in „normalen“ Heimen dort aufgenommen werden mussten. Aber auch zahlreiche Heime und Einrichtungen waren schon in ihrer internen Differenzierung nach diesem Prinzip der „Abschreckung durch Abschiebung“ aufgebaut.

3. Es gab Gruppen und Einrichtungen der Fürsorgeerziehung, die in den Jahren zwischen 1950 und ca. 1970 systematisch eine menschenrechtswidrige Betreuung praktizierten – diese müssen konkret benannt und belegt werden.

Nach dem heutigen Stand der Erkenntnis sind in Gruppen und Einrichtungen, die diese Funktion der „letzten Station“ erfüllt haben, systematisch - und nicht nur in Einzelfällen - junge Menschen unter Missachtung grundlegender Verfassungsgebote zur Achtung der Menschenwürde betreut worden: Körperliche Züchtigungen, Wegsperrungen in Isolierzellen, pauschale Bestrafung, Zwangsarbeit, Verweigerung von Ausbildungsleistungen, Kontaktsperren usw. gehörten häufig zu den angewendeten Praktiken in solche Gruppen und Anstalten. Diese Erkenntnis ist hinreichend durch seriöse Forschungen, inzwischen mehrfach auch durch selbstkritische Dokumentation solcher Einrichtungen, belegt und wird aktuell in zahlreichen Forschungsprojekten vertiefend aufgearbeitet.

4. Es geht nicht um eine pauschale Verurteilung der Heimerziehung der Jahre 1950 bis 1970, aber die Forderungen nach Anerkennung und Entschädigung erlittenen Unrechts durch solche menschenrechtswidrigen Praktiken insbesondere der Fürsorgeerziehung müssen sachgerecht geprüft und anerkannt werden.

Zu den grundlegenden Ansprüchen einer Zivilgesellschaft gehört es, Menschen vor unrechtmäßiger Gewalt zu schützen und daher auch Übergriffe zu kritisieren und ggf. für Wiedergutmachung zu sorgen, um den zivilen sozialen Frieden zu wahren.

Die Erfahrungen gerade der letzten 50 Jahre in Deutschland zeigen, wie schwer es sein kann, solche individuellen Entschädigungsansprüche zu „beweisen“ und durchzusetzen. Daher ist immer wieder zu prüfen, wie der zivilgesellschaftliche Anspruch auf Anerkennung und Wiedergutmachung begründet und ggf. realisiert werden kann. Darum geht es in der aktuellen Debatte um die Fürsorgeerziehung der Jahre 1950 bis ca. 1970.

Der AFET steht dafür ein, einen sachlich, moralisch und gesellschaftlich akzeptablen Weg der Prüfung, Anerkennung und Entschädigung für erlittenes Unrecht zu finden, auch und gerade, wenn dafür die bestehende Gesetzgebung nicht ausreichend scheint.

Darüber hinaus geht es auch darum, „aus der Geschichte zu lernen“, also die heutige Konzeption und Praxis der Jugend- und Erziehungshilfe auf ihre Achtung grundlegender Menschenrechte hin zu prüfen.

Aus diesem Grunde wird der AFET dafür Sorge tragen, Erkenntnisse aus diesen Aufarbeitungsprozessen, die für die bis heute brisanten Fragen der Beteiligung und der Rechte von Kindern und Eltern in den Prozessen der öffentlichen Erziehung bedeutsam sind, aufzugreifen und für aktuell notwendige Klärungen und Weiterentwicklung zu nutzen.

5. Der AFET (bis 1972 Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag) war und ist Teil des Systems Öffentlicher Erziehung und bekennt sich zu seiner historischen und aktuellen Verantwortung

Im AFET waren und sind die wichtigen Akteursgruppen organisiert, die seit gut 100 Jahren sowohl für die Konzeption als auch die konkrete Gestaltung öffentlicher Erziehung zuständig sind. Hierzu gehören die örtlichen Jugendämter, in deren Zuständigkeitsbereich Eltern und Kinder leben, die Landesjugendämter, die bis 1991 für Ausführung der FEH und FE zuständig waren, und die Heime und Einrichtungen in denen diese Kinder betreut und erzogen wurden und werden. Hierzu gehören aber auch Vertreter von Ministerien und Obersten Jugendbehörden, Vertreter der Wohlfahrts- und Fachverbände, der kommunalen Spitzenverbände und zahlreicher Ausbildungsstätten und Hochschulen.

Kein anderer Verband in Deutschland hat mit dieser zeitlichen Konstanz das Feld der Öffentlichen Erziehung so breit vertreten wie der AFET, von 1886 bis heute. (vgl. insbesondere die Publikationen zu „100 Jahre AFET“ aus 2006); dabei spiegelte und spiegelt sich im AFET die Bandbreite und Vielfalt divergierender Erziehungskonzepte und Positionen. Auch in den Jahren 1945 bis 1970 waren dies zum einen vielfältige Ausführungen, Stellungnahmen und Arbeitshilfen, die die vorherrschende Praxis begründeten und unterstützen wollten. Zum anderen finden sich in den Dokumenten und Schriften ebenfalls zahlreiche Nachweise für eine kritische Analyse und weiterführende Konzepte Öffentlicher Erziehung.

In seiner Funktion als Fachverband und Forum stellte der AFET neben seinen verbandlichen Äußerungen und Arbeitshilfen aber auch ein Plattform für Austausch, Verständigung und Beziehungsarbeit zur Verfügung, ohne das das oben skizzierte System der Heimerziehung in Deutschland so nicht hätte funktionieren können. In seinen Gremien und auf seinen Tagungen trafen sich vor allem die Leitungskräfte und Verantwortlichen der Fürsorgeerziehungsbehörden sowie der großen kirchlichen und staatlichen Einrichtungen und knüpften die Arbeitsbeziehungen, die einerseits dazu dienten, wichtige positive Weiterentwicklungen in der Heimerziehung zu ermöglichen und andererseits für eine bundesweite Praxis der „Abschreckung durch Verlegung“ förderlich waren. Insoweit hat auch

der AFET zum Funktionieren dieser Praxis Öffentlicher Erziehung beigetragen, deren Folgen heute beklagt werden.

Der heutige Bundesverband für Erziehungshilfe AFET e.V. steht zu seiner Verantwortung auch für die Fehlentwicklungen Öffentlicher Erziehung in den Jahren zwischen 1950 und 1970. Die tiefen Verletzungen der menschlichen Würde, die oft lebenslangen Beeinträchtigungen und das damit verbundene Leid der betroffenen Menschen, die in diesen Jahren in Heimen gelebt und von der öffentlichen Jugendfürsorge betreut wurden, bedauern wir zutiefst. Dieses tiefe Bedauern ist auch Antrieb, im AFET durch den Einfluss des Bundesverbandes auf seine Mitglieder und die Politik, zu einer gründlichen und unverzüglichen Aufarbeitung und möglichen Entschädigung erlittenen Unrechts aktiv beizutragen.

Hannover im Februar 2009

Der AFET-Vorstand